



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 005/18

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen

Sachbearbeitung:

Dieter, Sabine
Nagel, Andrea

Datum:

08.01.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

30.01.2018
07.02.2018

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs in Neckarweihingen

Bezug SEK:

Masterplan 1 - Attraktives Wohnen; Masterplan 4 - Vitale Stadtteile; Masterplan 8 -
Mobilität

Bezug:

Vorlage 555/13 Wohnbaulandentwicklung 2020
Vorlage 233/14 Entwicklung der Wohnbaupotentialfläche „Schauinsland/
Scholppenäcker“
Vorlage 227/15 Grunderwerb für das geplante Neubaugebiet „Schauinsland“
Vorlage 054/16 Bebauungsplan „Schauinsland“ Nr. 115/14 – Aufstellungs-
beschluss
Vorlage 238/13 Konzeption für die Entwicklung der Friedhöfe der Stadt
Ludwigsburg
Vorlage 144/17 Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs in Neckarweihingen
– hier: Einziehungsabsicht

Anlagen:

Übersichtsplan

Beschlussvorschlag:

1. Eine Teilfläche des Grundstücks Flst. 1662 Friedhof Scholppenäcker in Neckarweihingen mit einer Größe von ca. 6.181 m² (siehe Anlage: Fläche rot schraffiert) wird als Friedhofsfläche entwidmet.
2. Die Entwidmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt/Begründung:

Voraussetzung zur Entwidmung einer Friedhofsfläche nach § 4 Friedhofsordnung Ludwigsburg i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist, dass ein zwingender öffentlicher Grund bzw. ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben ist.

In Vorlage 238/13 wurde bereits beschlossen, die in der Vorlage 238/13 unter 2. im Plan benannte Teilfläche des Friedhofs Scholppenäcker zu entwidmen. Allerdings erfolgten die weiteren rechtlich erforderlichen Schritte einer Einziehung nicht.

Inzwischen liegt für diesen Bereich eine weitergehende Planung vor. Somit hat sich auch die Fläche verändert, die hier einer neuen Verwendung zugeführt werden soll (siehe Übersichtsplan).

Beim Friedhof Scholppenäcker in Neckarweihingen ist, wie in Vorlage 238/13 aufgeführt und beschlossen, deutlich mehr Bestattungsfläche vorgesehen, als künftig notwendig sein wird. Diese Situation ist vorwiegend durch den Wandel der Bestattungskultur entstanden.

Bei der zu entwidmenden Teilfläche des Friedhofs Scholppenäcker handelt es sich um eine Fläche, die teilweise als Parkplatzfläche für Friedhofsbesucher bzw. als Ausweichfläche dient und die bisher nicht für Bestattungen genutzt wurde. Diese Teilfläche dient zukünftig als Fläche, die im B-Plan „Schauinsland“ als Zufahrtsfläche für das Neubaugebiet Schauinsland und zu Zwecken der Wohnbebauung vorgesehen ist.

Durch die teilweise Rücknahme der Friedhofsfläche Scholppenäcker bietet es sich an, das Gebiet „Schauinsland“ direkt von der Hauptstraße aus zu erschließen, ohne die angrenzende Wohnbebauung mit dem entstehenden Ziel- und Quellverkehr zu belasten. Dadurch wird es aber erforderlich, den Besucherparkplatz des bestehenden Friedhofes zu verlagern und an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen. Diese Parkplätze werden auf der vorhandenen Friedhofsfläche verwirklicht.

Es besteht ein öffentliches Interesse, Flächen für die Erschließung, Erweiterung und Schaffung von Wohnraum zu gewinnen.

Durch die Entwidmung der Teilfläche des Friedhofs wird die Fläche einer anderen, neuen Verwendung zugeführt. Es ist aber weiterhin gewährleistet, dass für künftige Bestattungen ausreichend Friedhofsfläche zur Verfügung steht.

Nach § 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg dürfen Teile von Friedhöfen nicht vor Ablauf der Ruhezeiten entwidmet werden. Da keine Bestattungen stattgefunden haben, sind hier keine Ruhezeiten einzuhalten bzw. besondere Fristen zu beachten. Nach §10 Abs. 2 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg kann die zuständige Behörde Teilflächen entwidmen. Somit liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Ludwigsburg.

Die materiellen Voraussetzungen zur Einziehung liegen hiermit vor.

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage 144/17 vom 03.04.2017 beschloss der Gemeinderat am 03.05.2017 die nach § 4 Friedhofsordnung Ludwigsburg i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg erforderliche Entwidmungsabsicht. Die Entwidmungsabsicht wurde am 13.05.2017 in der Ludwigsburger Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entwidmungsabsicht wurden fristgerecht Einwendungen und Bedenken vorgebracht. Hierzu wurde ausführlich Stellung genommen und die vorgebrachten Einwendungen und Bedenken zurückgewiesen, da sich diese hauptsächlich auf das Bebauungsplanverfahren und nicht die Entwidmung bezogen haben. Die Widerspruchsfrist hierzu ist abgelaufen, ohne dass nochmals Einwendungen und Bedenken vorgebracht wurden. Die Einwendungen und Bedenken sind somit zurückgewiesen.

Die Entwidmungsverfügung kann beschlossen werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Entwidmungsverfügung in der Ludwigsburger Kreiszeitung wird die diese rechtswirksam. Gegen die Entwidmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler:

DIII

FB 14

FB 23

FB 60

FB 67

NSE

Einladung STA Neckarweihingen



LUDWIGSBURG

NOTIZEN